

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

Vom 5. April 1987 (Stand 1. August 2000)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Oktober 1986

beschliesst:

## 1. Behörden

§ 1 *Zuständigkeit Art. 15 BewG*

<sup>1)</sup> Zuständig sind:

- a)\* der Amtschreiberei-Inspektor als Bewilligungsbehörde;
- b) das Bau- und Justizdepartement<sup>2)</sup> als beschwerdeberechtigte Behörde;
- c) das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz.

## 2. Kantonale Bewilligungsgründe

§ 2 *Hauptwohnung Art. 9 Abs. 1 lit. b BewG*  
*Zweitwohnung Art. 9 Abs. 1 lit. c BewG*

<sup>1)</sup> Der Erwerb wird bewilligt, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient, solange dieser andauert.

<sup>2)</sup> Der Erwerb wird bewilligt, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Zweitwohnung dient an einem Ort, zu dem sie aussergewöhnlich enge, schutzwürdige Beziehungen unterhält, solange diese andauern.

---

<sup>1)</sup> SR [211.412.41](#).

<sup>2)</sup> Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

## 3. Verfahren

### § 3 *Einleitung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter und der Handelsregisterführer machen den Erwerber auf die Bewilligungspflicht aufmerksam.

<sup>2</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind schriftlich und begründet beim Amtschreiberei-Inspektor einzureichen.\*

### § 4\* *Abklärungen*

<sup>1</sup> Der Amtschreiberei-Inspektor hat nach Eingang des Gesuches alle erforderlichen Abklärungen zu treffen.

### § 5\* *Mitteilungen des rechtskräftigen Entscheides*

<sup>1</sup> Der Amtschreiberei-Inspektor teilt den rechtskräftigen Entscheid den Parteien, dem Grundbuchverwalter, dem Handelsregisterführer sowie der Einwohnergemeinde mit, in welcher das Grundstück liegt.

### § 6 *Statistik Art. 20 BewV*

<sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter teilt dem Amtschreiberei-Inspektor unverzüglich alle Eintragungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)<sup>1)</sup> mit.\*

<sup>2</sup> Der Amtschreiberei-Inspektor meldet diese Angaben dem Bundesamt für Justiz.\*

### § 7 *Gebühren*

<sup>1</sup> Für jede Verfügung hat der Erwerber eine Gebühr zwischen 100 und 6000 Franken zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Bemessungsgrundlagen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührentarifs<sup>2)</sup>.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 8 *Übergangsbestimmung Art. 21 Abs. 2 BewV*

<sup>1</sup> Das kantonale Hochbauamt bleibt für die nach dem früheren Recht erteilte Bewilligung der Mietzinse im Falle des preisgünstigen Wohnungsbaues zuständig.

### § 9 *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Verordnung des Kantonsrates vom 27. März 1974 zur Einführung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland<sup>3)</sup>;

---

<sup>1)</sup> SR [211.412.411](#).

<sup>2)</sup> BGS [615.11](#).

<sup>3)</sup> GS 86, 349.

- b) die Verordnung des Regierungsrates vom 19. November 1984 zur Einführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland<sup>4)</sup>.

§ 10 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Vom Bundesrat am 18. Juni 1987 genehmigt.

---

<sup>4)</sup> GS 89, 560.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
07.02.1999	01.08.2000	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	-
07.02.1999	01.08.2000	§ 3 Abs. 2	geändert	-
07.02.1999	01.08.2000	§ 4	totalrevidiert	-
07.02.1999	01.08.2000	§ 5	totalrevidiert	-
07.02.1999	01.08.2000	§ 6 Abs. 1	geändert	-
07.02.1999	01.08.2000	§ 6 Abs. 2	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 1 Abs. 1, a)	07.02.1999	01.08.2000	geändert	-
§ 3 Abs. 2	07.02.1999	01.08.2000	geändert	-
§ 4	07.02.1999	01.08.2000	totalrevidiert	-
§ 5	07.02.1999	01.08.2000	totalrevidiert	-
§ 6 Abs. 1	07.02.1999	01.08.2000	geändert	-
§ 6 Abs. 2	07.02.1999	01.08.2000	geändert	-